

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Reglement für die Zuteilung und Vermietung von Schiffsliegeplätzen und Übertragung von Bootsplätzen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der vom WVO verwalteten Schiffsliegeplätzen. Die Zuteilung und Vermietung der Schiffsliegeplätze erfolgt durch den Vorstand des WVO.

Art. 2 Zuteilung

- 2.1 Der WVO nimmt die Zuteilung der Schiffsliegeplätze nach folgenden Prioritäten in absteigender Reihenfolge vor:
 - a) Wohnsitz in der Gemeinde Oberhofen
 - b) Selbstbenutzte Ferienwohnung in der Gemeinde Oberhofen
 - c) Wohnsitz in einer Seeanstössergemeinde
 - d) Selbstbenutzte Ferienwohnung in einer Seeanstössergemeinde
 - e) Wohnsitz im Kanton Bern
- 2.2 Innerhalb der Prioritäten 2a bis 2e erhält derjenige Bewerber für einen frei werdenden Bootsplatz den Zuschlag, dessen Boot von den Abmessungen her (Länge und Breite) optimal auf den Bootsplatz passt.
- 2.3 Bei Haltergemeinschaft ist der im Schiffsausweis eingetragene Halter massgebend für die Zuordnung.
- 2.4 Die Anmeldung einer Haltergemeinschaft beim WVO hat keine Auswirkungen auf die Korrespondenz sowie Rechnungsstellung zum Hafenplatz. Es wird ausschliesslich der Mietvertragspartner des WVO alle Korrespondenzen erhalten.
- 2.5 Bei einem Wechsel des Halters besteht kein Anspruch auf die Weiterführung des Vertragsverhältnisses, wenn der neue Halter nicht mindestens die gleiche Prioritätsstufe hat wie der bisherige Halter.
- 2.6 Wer bereits über einen Liegeplatz im Hafen Rider oder sonst wo auf dem Thunersee verfügt, kann in der Regel nur dann ein Anrecht auf einen Schiffsliegeplatz geltend machen, wenn er die Aufgabe des bisherigen Liegeplatzes nachweist.
- 2.7 Ein zweiter Bootsplatz kann möglich sein für Bootsbauer. Die Bootsplätze sollen für Kundenboote für eine absehbare Zeit zur Verfügung gestellt werden können (wenn ein Kunde ein Boot kauft, aber noch keinen Bootsplatz hat). Für den Zuschlag eines 2. Bootsplatzes muss der Bootsbauer aktiv sein (sein Geschäft noch führen) und auf der externen Warteliste stehen. Sobald er gemäss Warteliste an der Reihe wäre, bekommt er einen 2. Bootsplatz.
- 2.8 Jeder Bootsplatzübertrag hat die Anpassung an die aktuell indexierte Kautions zur Folge.

3. Übertrag von Bootsplätzen

3.1. Innerhalb einer Familie

- 3.1.a Innerhalb einer Familie (Gattin, Gatten, eingetragener Partner, Konkubinatspartner, Kinder, Enkel) d.h. Verwandte 1.-2. Grades, kann ein Bootsplatz übertragen werden.
- 3.1.b Wird bei einem Todesfall das Übertragungsrecht von den Nachkommen nicht geltend gemacht, so geht der Bootsplatz zurück an den WVO (zur Weitervermietung).
- 3.1.c Die Übertragung kann auch auf ein im Mietvertrag aufgeführtes Mitglied, sofern diese Person die Kriterien der Zuteilung erfüllt, erfolgen (Haltergemeinschaft gemäss Pkt. 3.2)
Ein Übertrag erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und gegen Einreichen eines aktuellen Schiffsausweises/Belegs der Haltergemeinschaft.
Das Übertragungsrecht ist gewährleistet, wenn die Zuteilungskriterien erfüllt sind.

3.2. Innerhalb einer Haltergemeinschaft

- 3.2.a Der Mietvertrag wird grundsätzlich mit dem im Schiffsausweis eingetragenen Halter abgeschlossen.
- 3.2.b Bei einer Haltergemeinschaft muss der Bootsausweis des im Hafen platzierten Schiffes entweder auf den Namen des Mietvertragspartners lauten, oder der Mietvertragspartner muss als Teil einer Haltergemeinschaft im Bootsausweis eingetragen sein.
- 3.2.c Weitere Mitglieder der Haltergemeinschaft werden im Mietvertrag aufgeführt.
Ein Übertrag innerhalb der Haltergemeinschaft ist nur auf ein im Mietvertrag aufgeführtes Mitglied, das seit mindestens 5 Jahren Mitglied der Haltergemeinschaft ist, möglich. Es werden max. 3 Halter im Mietvertrag eingetragen. Personen in der Haltergemeinschaft müssen die gleichen Zuteilungskriterien erfüllen wie in den "Richtlinien für die Übertragung von Bootsplätzen", Art. 2 Zuteilung, aufgeführt sind.
- 3.2.d Wenn ein Mieter stirbt kann eine Person aus der Haltergemeinschaft den Platz übernehmen, auch wenn die Haltergemeinschaft noch keine 5 Jahre besteht. Es wird ein neuer Miet- und Kautionsvertrag auf die Person aus der Haltergemeinschaft ausgestellt. Der Bootsausweis muss dann wieder auf den Mieter lauten.
- 3.2.e Der Vorstand kann den Übertrag aus wichtigen Gründen verweigern oder mit Auflagen/Bedingungen verbinden (z.B. Umgehungsverdacht, fehlende Nutzung).

3.3. Bootsplatzabtretung mit gleichzeitigem Verkauf des vorhandenen Bootes

- 3.3.a Wird ein Bootsplatz zur Abtretung freigegeben, so kann der bisherige Mieter, ohne sich zu bereichern, einem Interessenten von der Warteliste sein Boot zum Kauf anbieten.
- 3.3.b Ergänzung: Der Vorstand kann die Bedingungen prüfen (u.a. Bootsmasse/Platz-Kompatibilität) und die Abtretung ablehnen, wenn Vergaberegeln offensichtlich umgangen werden.

4. Eintrag auf der Warteliste (Kriterien)

- 4.1 Interne Warteliste ist nur für Platztausch!
- 4.2 Der Eintrag auf die externe Warteliste erfolgt auf Grund des Eingangsdatums (siehe Laufnummer). Eine Aufnahme in die Warteliste erfolgt nur bei vollständig ausgefülltem und unterzeichnetem Anmeldeformular oder via Homepage; fehlende Unterlagen können zur Sistierung der Aufnahme führen.
- 4.3 Der Eintrag erfolgt auf Grund der Priorität Art. 2 Zuteilung.
Innerhalb derselben Prioritätsstufe erfolgt die Zuteilung zusätzlich nach
 - a) Bootsmasse/Platz-Kompatibilität und
 - b) ununterbrochener Dauer des Wartelisteneintrags.
- 4.4 Hat ein Interessent ein Platzangebot begründet (schlechter Zeitpunkt, kein Geld, gesundheitliche Gründe etc.) einmal abgelehnt, wird er in der Warteliste auf gelb gesetzt und das Datum der Anfrage mit Begründung notiert. Er bleibt auf derselben Wartelistenposition und wird noch ein weiteres Mal angefragt.
- 4.5 Bewerber können von der Zuteilung ausgeschlossen werden, wenn ein früheres Mietverhältnis wegen Nichteinhaltung von Regeln/Verträgen gekündigt bzw. aufgelöst werden musste.
- 4.6 Innerhalb einer Prioritätsstufe können emissionsfreie Boote bevorzugt werden.

Vom Vorstand WVO am 7.5.2026 so genehmigt.

Dieses Reglement tritt per 13.6.2026 in Kraft.

Die bestehenden Mietverträge und Haltergemeinschaften (ausgestellt vor dem 31.12.2025) behalten ihre Gültigkeit. Muss ein neuer Mietvertrag ausgestellt werden (Bootswechsel, Halterwechsel) gilt das vorliegende Reglement.